

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Actkontor U.G

Actkontor UG

Auenhainer Allee 6 | 04416 Markkleeberg | Tel.: +49(0) 178 / 67 88 370 |

Geschäftsführer: Steffen Schlag | Prokurist: Maik Falk | Assistenz und Vertretungsrechte: Marina Schlag

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Actkontor U.G (nachfolgend „Actkontor“) und dem Auftraggeber über die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Absatzförderung von Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers abgeschlossen werden. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB ausschließlich.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, Actkontor stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn Actkontor den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese AGB finden auch auf alle künftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber, dessen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Für sämtliche vertraglichen Beziehungen gilt – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung gegebenenfalls anwendbarer europäischer Vorschriften.

2. Leistungsumfang und -änderungen

2.1 Actkontor verpflichtet sich zur Erbringung der im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Leistungen. Eine Erfolgsgarantie wird ausdrücklich nicht übernommen. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistung die Bereitstellung von Promotern, Künstlern, DJs, Dienstleistern oder sonstigen Nebenleistungen umfasst. Angebotsunterlagen, insbesondere Kostenvorschläge, sind integraler Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

2.2 Sofern zwischen den Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die im von Actkontor erstellten und vom Auftraggeber schriftlich (einschließlich elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail) bestätigten Leistungsbeschreibungen als vertraglich vereinbart. Bei mehreren Kostenvorschlägen ist jeweils der aktuellste maßgeblich.

2.3 Actkontor ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte einzuschalten. Dabei erfolgt die Beauftragung Dritter stets im Namen und Auftrag von Actkontor; die Abwicklung der Leistungen erfolgt ausschließlich über Actkontor.

2.4 Änderungswünsche des Auftraggebers wird Actkontor, soweit möglich, nachkommen. Soweit Änderungen zu einem Mehraufwand führen, wird dieser zusätzlich vergütet. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung richtet sich zunächst nach vertraglichen Vereinbarungen oder, sofern keine gesonderte Regelung getroffen wurde, nach den zum Zeitpunkt des Änderungsauftrags gültigen Honorarsätzen von Actkontor, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Terminverschiebungen infolge von Änderungswünschen gelten als angemessen, sofern sie den tatsächlichen Mehraufwand widerspiegeln.

2.5 Leistungen wie die Bereitstellung von Trainern oder Schulungsunterlagen für Promoter oder Künstler erfolgen nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen von Actkontor ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Maßgeblich ist der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto von Actkontor.

3.2 Vereinbarte Vorschüsse sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort fällig.

3.3 Die vertraglich zu zahlenden Beträge ergeben sich grundsätzlich aus dem jeweils aktuellen Kostenvorschlag von Actkontor, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen. Preiserhöhungen bis zu 10% sind auch nach Vertragsschluss zulässig, sofern diese auf von Actkontor zu tragenden Preissteigerungen beruhen. Erhöhen sich die Preise um mehr als 10%, wird Actkontor dem Auftraggeber innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntwerden einen aktualisierten Kostenvorschlag unterbreiten. Unterbleibt binnen 10 Tagen ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers, gilt der neue Kostenvorschlag als angenommen. Ein ausdrücklicher Widerspruch führt dazu, dass ausschließlich die im zuletzt bestätigten Kostenvorschlag enthaltenen Leistungen erbracht werden.

3.4 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so werden ab dem Eintritt des Verzugs Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB per annum fällig.

3.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur insoweit, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Actkontor ausdrücklich anerkannt wurden.

3.6 Bei Leistungsstörungen, die überwiegend auf einem Verschulden des Auftraggebers beruhen – etwa durch Verzögerungen in der Annahme der Leistung – ist der Auftraggeber weiterhin verpflichtet, Zahlungen so zu leisten, als ob die vertraglich vereinbarten Leistungen fristgerecht und vollständig erbracht worden wären. Im Falle einer vorzeitigen, unverschuldeten Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber bleiben vereinbarte Honorare (abzüglich entfallender Dritteleistungen) in vollem Umfang geschuldet.

4. Haftung und Verjährung

4.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die geplanten Aktionen und Werbemaßnahmen – insbesondere hinsichtlich wettbewerbs-, urheber- sowie sonstiger spezialgesetzlicher Vorschriften – rechtlich zulässig sind. Der Auftraggeber stellt Actkontor von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der tatsächlichen oder angeblichen Unzulässigkeit der Werbung ergeben. Actkontor haftet nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachverhalte über Produkte oder Dienstleistungen des Auftraggebers.

4.2 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, haftet Actkontor im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung von Actkontor erstreckt sich zudem nur auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4.3 Bei der Bereitstellung von Promotern, Künstlern oder DJs gilt, dass diese Dritten im Rahmen eigener vertraglicher Beziehungen zum Auftraggeber handeln. Actkontor übernimmt keine Haftung für Pflichtverletzungen dieser Dritten, insbesondere nicht für Handlungen, die über deren Vertretungsmacht hinausgehen oder unerlaubte Handlungen darstellen.

4.4 Alle dem Auftraggeber von Actkontor überlassenen Unterlagen und Gegenstände werden spätestens zwei Wochen nach endgültiger Vertragsbeendigung zurückgegeben. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung dieser Unterlagen bzw. Gegenstände wird nur geleistet, sofern der Schaden innerhalb von vier Wochen nach Auftragsbeendigung schriftlich angezeigt wird und Actkontor den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

4.5 Ansprüche des Auftraggebers, die nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit) beruhen, verjähren in einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 199 Abs. 2, 3 und 4 BGB.

5. Verschwiegenheit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit mit Actkontor erhaltenen vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln – auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Dies gilt gleichermaßen für alle schriftlichen, elektronischen und mündlichen Informationen.

5. Verschwiegenheit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit mit Actkontor erhaltenen vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln – auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Dies gilt gleichermaßen für alle schriftlichen, elektronischen und mündlichen Informationen.

6. Kündigung

6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Actkontor jederzeit unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Fristen zu kündigen. Unabhängig von einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, das vereinbarte Honorar für bereits erbrachte oder unmittelbar geplante Leistungen zu zahlen. Das Eigentum an erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

6.2 Eine Kürzung des Honorars zugunsten ersparter Aufwendungen seitens Actkontor ist ausgeschlossen, sofern keine abweichende, ausdrücklich schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere behält sich Actkontor das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei Nichtzahlung vereinbarter Budgetleistungen außerordentlich zu kündigen.

6.4 Absagen oder Änderungen, die zu einer Reduzierung des vereinbarten Honorars aufgrund entfallender Leistungen führen, sind nur bis spätestens 14 Tage vor Auftragsbeginn schriftlich möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist das vertraglich vereinbarte Honorar in voller Höhe fällig.

7. Datenschutz und DSGVO-Konformität

7.1 Verantwortlichkeit und Rechtsgrundlagen:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Actkontor agiert hierbei als Auftragsverarbeiter, sofern es personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Sofern Actkontor selbst als Verantwortlicher handelt, gelten die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.2 Datenverarbeitung im Auftrag:

Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Actkontor verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendig ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.3 Sicherheitsmaßnahmen:

Actkontor verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies schließt insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung unbefugten Zugriffs, Verlusts oder der Zerstörung der Daten ein.

7.4 Betroffenenrechte:

Der Auftraggeber wird darüber informiert, dass betroffene Personen gemäß Art. 15 ff. DSGVO Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung haben. Actkontor unterstützt den Auftraggeber dabei, diesen Verpflichtungen im Rahmen der vertraglichen Beziehung nachzukommen.

7.5 Datenlöschung und -rückgabe:

Nach Abschluss des Auftragsverhältnisses werden sämtliche personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet wurden, nach Wahl des Auftraggebers entweder gelöscht oder zurückgegeben, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

7.6 Auftragsverarbeitungsvertrag:

Soweit Actkontor als Auftragsverarbeiter tätig wird, schließen die Vertragsparteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab.

8. Technik, Bühnenbau und Vermietung von Technik sowie Veranstaltungshaftpflicht

8.1 Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung können Leistungen im Bereich Technik, Bühnenbau und die Vermietung von technischer Ausrüstung erbracht werden – entweder durch Actkontor selbst oder in Kooperation mit spezialisierten Partnern.

8.2 Die betreffenden Leistungen umfassen unter anderem die Planung, Organisation und Durchführung technischer und Bühnenbaulicher Maßnahmen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

8.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle vermieteten technischen Geräte und Anlagen gemäß den geltenden Sicherheits- und Betriebsvorschriften installiert, betrieben und genutzt werden.

8.4 Der Auftraggeber hat für die Dauer der Veranstaltung eine gültige Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Risiken abdeckt, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Technik, dem Bühnenbau und der vermieteten Ausrüstung entstehen können. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

8.5 Für Schäden, die aus der Nutzung der vermieteten technischen Einrichtungen oder dem Bühnenbau resultieren, haftet der Auftraggeber, soweit nicht Actkontor oder deren Partner vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

8.6 Etwaige zusätzliche vertragliche Vereinbarungen oder Regelungen zur Kooperation mit Dritten im Bereich Technik und Bühnenbau bedürfen der Schriftform.

9. Abwerbverbot

9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der vertraglichen Beziehung sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach deren Beendigung keine von Actkontor zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen – gleich, ob als Arbeitnehmer, selbständige (freie) Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Actkontor zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 5.000,00€ verpflichtet.

10. Gerichtsstand und Rechtswahl

10.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen Actkontor und dem Auftraggeber wird – soweit gesetzlich zulässig – als Gerichtsstand Leipzig vereinbart.

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung gegebenenfalls anwendbarer europäischer Vorschriften.

11. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie einzelvertragliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines mit Actkontor geschlossenen Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.